



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Armin U. Stylow – Sebastian Corzo Perez Eine neue Kopie des senatus consultum de Cn. Pisone patre

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **29 • 1999**

Seite / Page **23–28**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/971/5338> • urn:nbn:de:0048-chiron-1999-29-p23-28-v5338.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

Eine neue Kopie des senatus consultum de Cn. Pisone patre

*Werner Eck sexagenario*

Im Winter 1998/99 wurde im spanischen Antiquitätenhandel ein kleines Fragment einer lateinischen Bronzinschrift angeboten, über dessen Herkunft nur soviel in Erfahrung zu bringen war, daß es in der ostandalusischen Provinz Jaén ans Tageslicht gekommen ist. Das ringsum und, wie aus der gleichmäßigen Patina hervorgeht, alt gebrochene Stück hat eine maximale Höhe von 2,6 cm, die maximale Breite beträgt 3 cm, die Stärke 0,5 cm. Die Rückseite weist ein ebenfalls altes Bohrloch von 0,65 cm Durchmesser auf, das etwa bis zur halben Dicke eingetieft ist; entweder handelt es sich um eine in der Antike zur Befestigung der Tafel (oder eines Rahmens) versehentlich an falscher Stelle begonnene und dann abgebrochene Bohrung, oder diese stammt von einer Zweitverwendung unbekannter Art.

Auf der Vorderseite sind die eingravierten Buchstaben von zwei Zeilen erhalten, deren Höhe zwischen 0,6 und 0,7 cm schwankt, dazu Reste einer dritten Zeile. In Z. 2 ist ein dreieckiger Worttrenner sichtbar. Der Text lautet:

[- - -]RIN+[- - -]  
 [- - -]ESARIS · +[- - -]  
 [- - -]+++[- - -]

Z. 1: Am rechten Rand ist der untere Ansatz einer Haste erhalten, die wohl kaum mit dem davorstehenden Buchstaben N zu einem M komplettiert werden kann, sondern eher der Rest eines senkrechten oder schräg aufsteigenden Striches zu sein scheint, aufgrund des Abstandes wahrscheinlich ein A, M oder N. – Z. 2: Die schräg absteigende Haste nach der Interpunktion ist der Rest eines weiteren A, M oder N. – Z. 3: Zu erkennen sind die oberen Ansätze zweier senkrechter Hasten und eines oben gerundeten Buchstabens. Wenn die ersten beiden Elemente nicht zu einem H gehören, ist die zweite Haste, nach den Abständen zu schließen, am ehesten ein I; da das S in der Inschrift oben schräg ausläuft, muß das dritte Element der Rest eines C, G, O oder Q sein.

Auffallend ist der völlige Verzicht auf die Verstärkung der Hastenenden durch Verdickung oder gar Serifen. Neben der bereits angesprochenen, wenig gerundeten und sehr flachen Form des S sind an paläographischen Besonder-

heiten noch die leicht nach oben steigenden, von rechts nach links eingeschlagenen Querstriche des E, der weite Überstand der zweiten Haste über die erste bei A und N sowie das Fehlen des Querstriches beim A zu bemerken. Der Schriftcharakter deutet auf eine Entstehung des Dokuments in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. hin; ein Terminus ad bzw. post quem ergibt sich des weiteren aus der notwendigen Ergänzung [*Ca*]esaris in Z. 2. Die Erwähnung des Diktators Caesar oder eines Kaisers lassen auf den offiziellen Charakter des Dokuments schließen, das, nach der beträchtlichen Dicke des Fragments zu urteilen, auf einer großen Bronzetafel aufgezeichnet war. Es erschien uns daher als nicht aussichtslos zu prüfen, ob das erhaltene Textfragment nicht vielleicht eine Replik einer jener in der Baetica gefundenen großen Bronzeinschriften julisch-claudischer Zeit sein könnte, von denen die Existenz mehrerer – völlig oder doch weitestgehend – identischer Kopien entweder bereits bekannt ist, wie im Falle des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*,<sup>1</sup> oder als möglich anzunehmen ist, wie bei der wenig älteren Tabula Siarensis mit dem Dokumentendossier über die Ehren für den verstorbenen Germanicus;<sup>2</sup> ebenfalls in Frage käme ferner der Text eines caesarischen oder augusteischen Municipal- oder Kolonialgesetzes wie etwa der *lex coloniae Iuliae Genetivae*.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bisher in sechs, möglicherweise sieben Kopien bekannt: W. ECK – A. CABALLOS – F. FERNÁNDEZ, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996; A. CABALLOS – W. ECK – F. FERNÁNDEZ, *El Senadoconsulto de Gneo Pisón padre*, Sevilla 1996. Die von D. POTTER in seiner Rezension der deutschen Edition (JRA 11, 1998, 437–457, hier S. 438) geäußerten Zweifel an der Lesung der Kopien E und F und, daraus folgend, an deren Zugehörigkeit zu diesem *senatus consultum*, sind leichtfertig und nicht stichhaltig. Kopie B von Ad Gemellas (nicht von Olaurum, wie ursprünglich angenommen wurde und wie POTTER ebd. trotz ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ a. O. 3–4 unverständlicherweise wiederholt) jetzt in CIL II<sup>2</sup>/5, 900; Fragment von Martos: CIL II<sup>2</sup>/5, 64.

<sup>2</sup> Zuletzt bei J. GONZÁLEZ FERNÁNDEZ, *Corpus de Inscripciones Latinas de Andalucía*, II. Sevilla, Sevilla 1991/96, Nr. 927. S. jetzt die Neuedition von A. SÁNCHEZ-OSTIZ, *Tabula Siarensis*. Edición, traducción y comentario, Pamplona 1999.

<sup>3</sup> Die Aufzeichnung der uns erhaltenen Fassung dieses Gesetzes auf Bronze wird herkömmlicherweise in flavische oder gar spätfavische Zeit datiert; dagegen argumentiert A. U. STYLOW, *Apuntes sobre la arqueología de la Lex Ursonensis*, in: *La Lex Ursonensis: estudio y edición crítica*, SHHA 15, 1997, 42–43, für eine Datierung in etwa claudische Zeit. Ein Fragment eines ungefähr zeitgleichen Koloniesgesetzes – möglicherweise zur *lex coloniae Iuliae Genetivae* gehörig – bei F. FERNÁNDEZ, *Nuevos fragmentos de leyes municipales y otros bronce epigráficos de la Bética en el Museo Arqueológico de Sevilla*, ZPE 86, 1991, 127; das von FERNÁNDEZ gegen die Zugehörigkeit zur *lex coloniae Iuliae Genetivae* angeführte Argument, daß das Fragment im Gegensatz zu den Tafeln der *lex* am oberen Rand eine Bohrung aufweist, ist leider nicht stichhaltig, weil sich entsprechende Bohrungen (zur Befestigung der Rahmenleiste) im gleichen Abstand vom oberen Rand auch bei den Tafeln der *lex* finden, nur daß diese meist zuoxydiert oder von den erhaltenen Rahmenteilern verdeckt sind; ebenfalls nahezu identisch ist der Abstand des Textes vom oberen Rand. Da auch Buchstabenformen und Duktus sich ähneln,

Die Suche ergab ein positives Resultat: Der Text des Fragments gehört mit Sicherheit zum *senatus consultum de Cn. Pisone patre* und läßt sich nach den Kopien A und B des *s. c.* wie folgt ergänzen (A 30–34 bzw. B 24–27):

[*ordinis ad rerum transma*]rinq[*rum statum componendum missus esset desiderantium*]  
 [*praesentiam aut ipsius Ti. Ca*]esaris A[*ug. aut filiorum alterius utrius neglecta maiestate domus*]  
 [*Aug. neglecto etiam iure pub*]lic[o, quod adlect(us) pro cos. et ei pro cos. de quo lex ad populum lata]

Da die ursprüngliche Position des Fragments innerhalb der Kolumne unbekannt ist, ist der hier vorgeschlagene Zeilenfall natürlich nur eine Möglichkeit unter mehreren; es wurde dabei lediglich die relative Stellung der erhaltenen Reste zueinander berücksichtigt sowie auf Worttrennungen (die allerdings in den Kopien A und B – mit unterschiedlicher Frequenz und Korrektheit – durchaus vorkommen) verzichtet. Wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Text des neuen Exemplars mit dem der Kopien A und B identisch war,<sup>4</sup> dann standen zwischen jeweils übereinanderstehenden Buchstaben der Z. 1 und 2 ursprünglich 71, zwischen solchen der Z. 2 und 3 ursprünglich 77 Buchstaben; die Zeilenlänge beträgt also im ersten Fall 72, im zweiten Fall 78 Buchstaben, eine Differenz, die bei derartigen, relativ unregelmäßig geschriebenen Texten – man denke nur an die nicht seltenen unmotivierten Vacat-Stellen in den Kopien A und B – im Bereich des Üblichen liegt.

Prüfen wir nun die Möglichkeit, ob das neue Fragment zu einer der bereits bekannten Kopien gehören kann<sup>5</sup> (diese wurden allerdings mit Ausnahme der Kopie B und des Fragments von Martos mit Sicherheit oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Provinz Sevilla gefunden): Da die Passage in den Kopien A und B erhalten ist, scheiden diese von vornherein aus, ebenso wie die Kopien C, D und F aufgrund ihrer Zeilenlänge von 90–100, 60–72 bzw. 66–68 Buchstaben. Von der Zeilenlänge und der Buchstabenhöhe her läßt sich das neue Fragment dagegen mit der Kopie E mit ihren 73–77 Buchstaben

---

muß die noch zu führende Diskussion um die Zugehörigkeit des Fragments daher vom Text selbst sowie von der Existenz der Praescriptio (?) in Kol. 1 des Fragments ausgehen. Das erste bekannte Fragment eines augusteischen Municipalgesetzes, und zwar des latinischen (nach Plin. n. h. 3,15) Municipium Aurelia Carissa im gaditanischen Conventus, legt A. CABALLOS RUFINO in *Actas del Congreso sobre «Las ciudades privilegiadas»* (Sevilla 1996) vor (im Druck).

<sup>4</sup> Die Unterschiede zwischen A und B sind in diesem Abschnitt minimal (A 31: *componendum*, B 25: *componendum*; A 33: *maiestate, quo adleg.*, B 26/27: *maiestatem, quod adlegt.*; vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ a. O. 59) und für unsere Rekonstruktion ohne Belang.

<sup>5</sup> Zu den folgenden Angaben vgl. die Beschreibungen und Berechnungen bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ a. O. 30 ff. und (ausführlicher) CABALLOS – ECK – FERNÁNDEZ a. O. 80 ff.

vergleichen, unterscheidet sich jedoch in den Buchstabenformen und im Duktus klar von deren keilförmig eingeschlagenen Zeichen (besonders deutlich beim E). Schwieriger gestaltet sich der Vergleich mit dem ebenfalls aus der Provinz Jaén stammenden Fragment von Martos, da dieses, falls es eine Kopie des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* ist, lediglich einen Teil der ansonsten nur in der Kopie A überlieferten Überschrift des *s. c.* enthält.<sup>6</sup> Im Gegensatz zu Kopie A, in der die Überschrift mit Buchstaben von 4–4,5 cm Höhe über die gesamte Tafelbreite von 118 cm läuft, kann die Überschrift in dem Martos-Fragment mit ihrer Buchstabenhöhe von 1,7 cm lediglich über der ersten Kolonne gestanden haben, deren Breite dann – proportional gerechnet – zwischen 40 und 50 cm betragen haben dürfte, die gleiche Größenordnung also, in der sich auch die Kolonnen der Kopie B mit ihren 43 cm bewegen; der Text war demnach hier wohl ebenfalls auf zwei Kolonnen verteilt. Mit der Kopie B weist auch das neue Fragment Ähnlichkeiten auf; diese betreffen sowohl die Höhe (0,6–0,7 cm gegenüber dort 0,6–0,8 cm) und sogar den Duktus der Buchstaben wie auch die Zeilenlänge (hier 72–78, wobei eher die größere Zahl dem Durchschnitt nahekommen dürfte, dort 78). Von daher könnte also das neue Fragment und jenes von Martos durchaus zusammengehören, wogegen auch nicht der Unterschied in der Dicke (hier 0,5 cm, dort 0,4 cm) spricht, sind doch bei diesen großen Bronzetafeln noch erheblichere Differenzen innerhalb ein und derselben Tafel zu beobachten.<sup>7</sup> Dennoch gibt es ein entscheidendes Argument gegen die Zugehörigkeit der beiden Fragmente zur selben Kopie, nämlich ihr völlig unterschiedlicher Schriftcharakter; während die Überschrift des Martos-Fragments in einer perfekten *Libraria* graviert ist, weisen die Buchstaben des neuen Fragments die typischen, sich der Kursive annähernden und bis aufs äußerste skelettierten Formen der frühkaiserzeitlichen Bronzeinschriften Hispaniens auf. Zwar sind etwa auch in Kopie A Unterschiede in den Buchstabenformen zwischen Überschrift und Text festzustellen, doch sind diese vor allem auf die Differenzen im Format (und die Verwendung verschiedener Stichel) zurückzuführen; die Schrift selbst ändert nicht ihren Charakter, sondern wird lediglich in Richtung auf eine Schnellschrift hin vereinfacht.<sup>8</sup>

Das neue Fragment stammt also mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von einer bisher unbekanntenen Kopie G des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, der siebten bzw. – wenn wir das Martos-Fragment mitzählen – der achten. Der

<sup>6</sup> Vgl. zum Folgenden A. U. STYLOW bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ a. O. 35–37 und bei CABALLOS – ECK – FERNÁNDEZ a. O. 105f.

<sup>7</sup> Etwa 0,2–0,4 cm in der Kopie B. Ähnliches gilt für die Tafeln der *lex coloniae Iuliae Genetivae* und der flavischen Stadtgesetze.

<sup>8</sup> Diese Tendenz ist bereits innerhalb der Überschrift von Kopie A zu beobachten (etwa an den Buchstaben C, N und S). Ein ähnlicher Übergang – hier von einer steifen Kapitale zur Standardschrift des Textes – ist auch bei den ersten drei, in größeren Buchstaben geschriebenen Zeilen der Kopie B festzustellen.

Zuwachs kommt nicht unerwartet: Wie schon die Herausgeber des *s. c.* aus der Zahl der damals bekannten Kopien und ihrem Vergleich mit der Zahl der erhaltenen Reste der jeweils bis zu zehn Tafeln umfassenden flavierzeitlichen Stadtgesetze Hispaniens geschlossen haben, ist anzunehmen, daß das *s. c.* einst in sehr vielen, wenn nicht sogar in allen Städten der Baetica – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – auf Bronze publiziert worden war. Dies ist um so erstaunlicher, als es keinerlei konkrete Handlungsanweisungen enthält, sondern nur die offizielle Version der Vorgänge in Syrien sowie die adäquate Reaktion des Senats wiedergibt – ganz im Gegensatz zu dem Dokumentendossier über die Ehren für den verstorbenen Germanicus, das ja konkret anordnete, auf welche Weise künftig der Jahrestag von dessen Tod zu begehen sei, und dessen Kenntnis somit zumindest für die römischen Bürger auch in den Provinzen verpflichtend war, das jedoch außerhalb Italiens bis jetzt nur in der *Tabula Siarensis* erhalten ist.<sup>9</sup> Damit gewinnt eine von den Herausgebern des *s. c.* geäußerte Hypothese weiter an Wahrscheinlichkeit, daß nämlich seine massenhafte Publikation auf Initiative des Prokonsuls N. Vibius Serenus hin erfolgt sei, zum augenscheinlichen Beweis der Loyalität der Provinzbevölkerung und seiner eigenen *pietas* gegenüber dem Kaiserhaus,<sup>10</sup> freilich ohne daß wir den konkreten Grund kennen, der ihn zu dieser singulären Maßnahme veranlaßte. Wenn es sich somit um ein vom Statthalter der Baetica initiiertes und auf diese Provinz beschränktes Phänomen handelt, dann kann auch der Fundort des neuen Fragments G innerhalb der Provinz Jaén enger eingegrenzt werden: Es muß in einer der antiken Städte im Westteil dieser Provinz zutage gekommen sein, der in der Kaiserzeit zu den baetischen *Conventus Cordubensis* und *Astigitanus* gehörte,<sup>11</sup> während der Osten Teil des *Conventus Carthaginensis* (*Hispania citerior*) war.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik  
des Deutschen Archäologischen Instituts  
Amalienstr. 73b  
80799 München*

*Avda. España,  
Edificio Victoria,  
Portal 7, Atico A  
E-29680 Estepona*

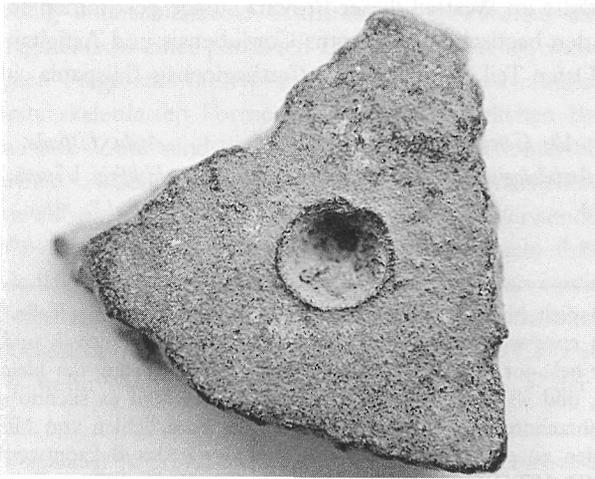
<sup>9</sup> Natürlich spielt hier auch der Zufall der Überlieferung eine Rolle. So waren vor zwanzig Jahren etwa weder die *Tabula Siarensis* noch die Kopien A und B des *s. c. de Cn. Pisone patre* bekannt (und damit war auch die Identifizierung der kleinen Fragmente nicht möglich), und als wie trügerisch sich ein *Argumentum ex silentio* erweisen kann, wird an den jahrzehntelangen Versuchen, das scheinbare Fehlen von Militärdiplomfunden in Hispanien zu erklären, deutlich, die nun durch das Bekanntwerden von sechs Diplomen (RMD 107. 137. 168. 179. 194, vgl. CIL II<sup>2</sup>/7, 127a und in diesem Band S. 183ff. RMD 201) in den letzten Jahren gegenstandslos geworden sind. Ein siebtes Exemplar, das Fragment eines Flottendiploms aus Mijas (Prov. Málaga), werden wir demnächst veröffentlichen.

<sup>10</sup> Siehe ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ a. O. 279–287 und CABALLOS – ECK – FERNÁNDEZ a. O. 133–141.

<sup>11</sup> S. die Karten in CIL II<sup>2</sup>/5 und 7.



*Vorderseite des Fragments*



*Rückseite des Fragments*